

Merkblatt

für die Finanzierung, Beschaffung und den Erhalt nachhaltiger Musikinstrumente

Bei der Planung von Kauf, Verkauf, Neubau, Reparatur und Restaurierung von Flügeln und Orgeln (auch von elektronischen Instrumenten) und Geläuten gilt ergänzend zu dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden (GVBl. 14/92) folgendes Verfahren:

1. Die Mitarbeitenden des Orgel- und Glockenprüfungsamtes (OGPA) führen nach der Bedarfserhebung und der Begutachtung vor Ort eine Angebotseinholung durch.
2. Nach der Prüfung der Angebote durch die Mitarbeitenden des OGPA und dem Vorliegen eines Auswertungsergebnisses kann der Kirchengemeinderat die Ausführung der Arbeiten beschließen.
3. Ab einem Auftragsvolumen oder Wert des Instruments von 5.000€ bei Kauf oder Verkauf muss die Maßnahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) genehmigt werden.
4. Dazu sendet der Kirchengemeinderat die zuvor vom OGPA zur Verfügung gestellten, nun ausgefüllten und unterschriebenen Verträge (4-fach) zusammen mit dem Protokollauszug über die Vergabe der Arbeiten, dem Finanzierungsplan und ggfls. dem ausgefüllten Formular „Qualitätssicherung im Orgelbau“ zurück an den EOK.
5. Generell kann die Beschaffung oder der Erhalt nachhaltiger, hochwertiger Musikinstrumente für die Gemeindebegleitung (Flügel, Pfeifenorgeln) mit 25% bezuschusst werden
6. Dieser Zuschuss ist je nach kirchenmusikalischem Stellenprofil und Instrumententyp gedeckelt:

Flügel und Truhenorgeln	10.000€
Orgeln in C-Stellen	30.000€
Orgeln in B-Stellen	45.000€
Orgeln in A-Stellen	60.000€

Elektronische Orgeln und Keyboards sowie Klaviere werden nicht bezuschusst.
7. Wird eine Orgel- oder Geläutesanierung im Rahmen einer Kirchen- bzw. Turmrenovierung durchgeführt, wird dieser Substanzerhalt wie die Gebäudesanierung aus Bauunterhaltungsmitteln mit finanziert (50/50, 40.000€ Obergrenze Zuschuss. Ausnahme: Großstadt-Kirchengemeinden). Verbessernde Maßnahmen werden mit 25% bis zur Obergrenze (siehe 6.) bezuschusst.
8. Maßnahmen zur Herstellung der elektrischen Sicherheit bei Orgeln werden aus einem Sonderbauprogramm zu 100% bezuschusst. Begleitende Substanz erhaltende Maßnahmen werden bei einer solchen Sanierung zu 50% bezuschusst, verbessernde Maßnahmen zu 25% (auch bei Großstadt-Kirchengemeinden, Obergrenzen wie bei 6. und 7.
9. Bei Geläuteprojekten werden Sanierungen ebenfalls mit bis zu 25% bezuschusst. Neue Glocken werden nicht bezuschusst, allenfalls ihre Ausrüstungsteile (Joche, Antriebe etc.), wenn zuvor schon ein Geläute bestanden hat. Elektronische Steueruhren für Läutezeiten und den Uhrschlag werden ebenfalls mit 25% bezuschusst. Auch die Kommunen zahlen hier auf Antrag Zuschüsse, da die Baupflicht für Uhr und Uhrschlag häufig bei ihnen liegt. Arbeiten an Glockenstühlen und Schallläden (Gebäudebestandteile) können mit bis zu 50% aus Bauunterhaltungsmitteln bezuschusst werden.
10. Zusätzlich kann noch bis Ende 2021 ab einer Auftragssumme von 20.000€ ein FAG-fähiges zinsgünstiges Darlehen in Höhe von 25% beantragt werden (Ausnahme: Großstadt-Kirchengemeinden. Mindest-Darlehenssumme 5.000€).
11. Zahlungen an die Auftragnehmer vor Anlieferung fertiggestellter Teile ab einer (Teil)-Rechnungshöhe von 10.000€ müssen mit selbstschuldnerischer Bankbürgschaft abgesichert werden.
12. Kleinreparaturen an Orgeln und Geläuten unterhalb der Genehmigungsgrenze von 5.000€ werden nicht bezuschusst.
13. Für geeignete Orgel- und Geläuteprojekte können im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, des Landes, der Kreise und Kommunen sowie bei Stiftungen Fördermittel eingeworben werden. Hierfür übernimmt das Orgel- und Glockenprüfungsamt auf Wunsch der Kirchengemeinde die Koordination mit den jeweils zuständigen Stellen und leistet Hilfestellung bei der Einwerbung, bei der Beantragung und bei den dazu notwendigen Vergabeverfahren. Sollten diese sogenannten Drittmittel erfolgreich als Zuschüsse akquiriert werden können, gehen sie zu 100% an die Eigentümer bzw. Träger der Maßnahme. Die landeskirchlichen Zuschüsse für diese Projekte werden in diesem Fall zur Refinanzierung der Beratertätigkeit um einen Anteil reduziert, der bis zu 25% der eingeworbenen Zuschüsse umfasst.